
 Gebührenordnung Stadtbibliothek
41/021 HdO
118. EL 10/2023

**Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss
vom 19. Dezember 1997
(in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20. Juni 2023)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Neuss entsprechend der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Neuss (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Neuss) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Benutzung der Stadtbibliothek für ein Jahr	
a) für Erwachsene ab dem vollendeten 21. Lebensjahr	27,00 €
b) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres	kostenlos
c) für Paare, die in demselben Haushalt wohnhaft sind	45,00 €
d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen	90,00 €
e) Inhaber*innen des Neuss-Passes erhalten auf die Leistungen nach Buchstabe a eine Ermäßigung von	8,00 €
2. a) Für die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	10,00 €
b) Für die Ausstellung eines Tagesersatzausweises für Kund*innen, die ihren Bibliotheksausweis vergessen haben (nur gültig am Ausstellungstag)	2,00 €
3. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. elektronischer Benachrichtigung (Die Gebühr fällt bei Bereitstellung des Mediums an.)	2,00 €
4. Für jede Bearbeitung einer Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	
a) im Bereich des Inlandes	2,00 €
b) im Bereich des Auslandes	Erstattung der Selbstkosten
5. Für die Überschreitung der Ausleihfrist, ohne dass es einer Mahnung bedarf,	
1. bis 7. Tag der Fristüberschreitung	1,50 € je Einheit
8. bis 14. Tag der Fristüberschreitung	3,20 € je Einheit
vom 15. Tage der Fristüberschreitung an	6,00 € je Einheit
vom 10. Tage der Fristüberschreitung an je Einheit	10,00 €

6. Für jede Reinigung oder Teilbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
7. Für jeden Verlust oder jede Totalbeschädigung	Ersatz der Selbstkosten zuzügl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
8. Versandpauschale je Benachrichtigung (Erinnerung an verspätete Medien oder ausstehende Gebühren) auf dem Postwege	1,50 €
9. Bearbeitungspauschale für die Erstellung eines Gebührenbescheides bei nicht erfolgter Medienrückgabe oder ausstehenden Gebühren	5,00 €

Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig und zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S.124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19. Dezember 1997
Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderung ist am 29. Dezember 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderung ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003

Die Änderung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 24. Juni 2005

Die Änderung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2007

Die Änderung ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 24. September 2010

Die Änderung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 16. November 2012

Die Änderung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013

Die Änderung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

9. Änderungssatzung vom 20. April 2018

Die Änderung ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

10. Änderungssatzung vom 29. März 2019

Die Änderung ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Satzung zur Einbindung des Neuss-Passes in bestehende Satzungen der Stadt Neuss vom 19. Juni 2020

Die Satzung ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

11. Änderungssatzung vom 19. Juni 2020

Die Änderung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

12. Änderungssatzung vom 20. Juni 2023

Die Änderung ist am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.